

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 16

Rubrik: Zur Erbauung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstumm-Zeitung

Organ der Schweiz. Taubstumm und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

8. Jahrgang Nr. 16	Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Falkenplatz 16 Anseratpreis: Die einspaltige Petitzeile 20 Rp.	1914 15. August
-----------------------	---	--------------------

Zur Erbauung

Die Torheit des Kreuzes Christi.

„Wie kann man doch nur glauben“, rief ein Weltmann mit Heftigkeit, „daß man durch das Blut des Gekreuzigten Vergebung der Sünden und Frieden erlangen kann? Ist das nicht eine Torheit?“ — „Gewiß“, entgegnete jemand, „so nennt es auch Paulus.“ — „Sie belieben zu scherzen“, sagte der Ungläubige, „Paulus und ich stimmen doch sicherlich nicht überein.“ — „Lesen Sie einmal!“ Damit reichte der Christ dem Spötter die Bibel und deutete auf die Stelle 1. Kor. 1, 18: „Das Wort vom Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren gehen, uns aber, die wir selig werden, ist es Gottes Kraft.“ — Der Mann brach das Gespräch ab; er war innerlich mehr erschüttert, als er sich's merken ließ. Seither hat er sehr eifrig in der Bibel gelesen, erst heimlich, dann ohne Scheu. Jetzt ist ihm das Wort vom Kreuz keine Torheit mehr. — Und dir, lieber Leser?

Zur Belehrung

Das Moratorium.

Manche Taubstumme und sogar Hörende meinen, in der Kriegszeit brauche man die Schulden, z. B. den Haus- oder Zimmerzins, nicht zu bezahlen. Das ist aber ein großer Irrtum und eine Unwahrheit. Diese Leute bedenken nicht, daß die Vermieter auch leben

müssen, daß sie ebenso wie die Mieter Geld nötig haben. Jedem das Seine!

In den Zeitungen war zu lesen, daß für den ganzen Monat August das „Moratorium“ von der Regierung eingeführt wurde. Das Moratorium bedeutet aber nichts anderes als Stundung, es bedeutet nur Zahlungsfrist. Diese Frist ist also bloß verlängert worden und während derselben darf keine gerichtliche Schuldbetreibung, keine Verpfändung oder Versteigerung, keine Kündigung stattfinden. Aber die Schuld bleibt bestehen, sie wird durch das Moratorium nicht getilgt, sondern muß nach Ablauf desselben doch bezahlt werden. Wer also einen Geldbetrag schuldig ist, der soll ihn trotz der Kriegsgefahr bezahlen, wenn er kann, und es wäre nur eine faule Ausrede, ein bequemer, aber ungünstiger Vorwand, wenn er sagen würde: Weil es Krieg gibt, brauche ich nicht zu bezahlen. Er muß die Lebensmittel, Kleider, Schuhe u. dgl. ja auch bezahlen, ebenso das Wohnen. Wer Geld hat, soll daher die Schulden nicht unnötigerweise größer werden lassen, sondern lieber sofort berichtigen. Das Moratorium kommt nur den **Zahlungsunfähigen** zugut, es ist ein kurzer **Aufschub** (nicht eine Aufhebung) der Bezahlung.

Ernstste Tage. — Dringende Bitte.

Unerwartet ist ein großer Völkerkrieg ausgebrochen, wie die Welt noch keinen gesehen hat. Oesterreich, Serbien, Rußland, Deutschland, Frankreich, England und Belgien haben die Waffen ergriffen. Es sind Millionenheere, die gegeneinander kämpfen, und schon verbluten